

Peter Sauset - Postfach 52 - 78659 Dietingen / Rottweil

Sonderinformation

Pro und Contra einer § 8b KStG Holding-GmbH

Definition

Eine Holdinggesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft (meist in der Rechtsform der **GmbH**), die kein operatives Geschäft unterhält. Bei der **Holding-GmbH** steht in erster Linie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen/Immobilien im Vordergrund. Das bedeutet, dass die Holdinggesellschaft nur an anderen Unternehmen, den sog. Portfoliogesellschaften (meist ebenfalls in der Rechtsform der GmbH) beteiligt ist oder Immobilien hält.

Vorteile bei Gründung einer Holdinggesellschaft

- **Dividenden** einer Portfoliogesellschaft sind auf Ebene der Holding zu 95% in der KSt und GewSt steuerfrei (§8b KStG), es sei denn die Beteiligungshöhe liegt unter 10%* (sog. Streubesitz).
- Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Beteiligung an einer Portfoliogesellschaft sind auf Ebene der Holding immer zu 95% in der KSt und der GewSt steuerfrei (§8b KStG) d.h. der diesbezügliche Gewinn steht ungeschmälert von Ertragssteuern für die Wiederanlage zur Verfügung.

Schüttet die Holding-GmbH letztendlich Gewinne aus, fällt beim Anleger Kapitalertragsteuer mit 25% an, somit ist die Steuerneutralität der Rechtsform gewährleistet.

Vermietung von Immobilien steuerpflichtig mit 15% KSt, bei ausschließlicher Vermietung als Wohnung keine GewSt

Nachteile bei Gründung einer Holdinggesellschaft

Veräußerungsverluste /Forderungsverluste sind auf Ebene der Holding sowie die Gewinne ebenfalls steuerbefreit, allerdings zu 100% (§8b KStG).

Verwendungsfiktion §27 Abs. 2 KStG

Eine Kapitalrücklage (freiwillige,nicht in das Stammkapital geleistete Einlage) kann nur steuerfrei zurückgeholt werden, wenn die sog. Verwendungsfiktion des §27Abs. 2 KStG beachtet wird d.h. es muss zuerst sämtlicher ausschüttbare Gewinn des Vorjahres ausbezahlt werden.

zusätzliche Kosten

- für notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags und Eintragung ins Handelsregister
- für jährliche Erstellung des Jahresabschlusses

Publizitätspflicht

jährliche Veröffentlichung des Jahresabschlusses beim Bundesanzeiger

Verkauf von Immobilien

Aufgrund Haltens im Betriebsvermögen ist eine Veräußerung immer steuerpflichtig (d.h. Immobilien in Holding-GmbH nur bei langfristiger Vermietung sinnvoll)

^{*} in der GewSt tritt die 95%-ige Steuerfreiheit der Dividende erst bei einer Beteiligungshöhe von mind. 15% ein.

Alternative: Beteiligungen/Immobilien direkt im Privatvermögen ohne Holdinggesellschaft

- ♣ Dividenden steuerpflichtig mit 25% Abgeltungsteuer *
- Werbungskosten im Zusammenhang mit Dividenden sind grundsätzlich nicht abziehbar. *
- Veräußerungsgewinne steuerpflichtig
 - a) bei mind. 1% Beteiligung (wesentliche Beteiligung nach §17 EStG): mit Bem.-Grundl. 60% (Teileinkünfteverfahren) und individuellem Steuersatz
 - b) bei unter 1% Beteiligung mit Bem.-Grundl. 100% und 25%-Abgeltungsteuer

Veräußerungsverluste verrechenbar

- a) bei mind. 1% Beteiligung (§17 EStG) mit Bem.-Grundl. 60% (Teileinkünfteverfahren) und individuellem Steuersatz
- b) bei unter 1% Beteiligung mit Bem.-Grundl. 100% und 25%-Abgeltungsteuer

♣ Ein Forderungsausfall ist abziehbar

- c) bei mind. 1% Beteiligung (§17 EStG) mit Bem.-Grundl. 60% (Teileinkünfteverfahren) und individuellem Steuersatz
- d) bei unter 1% Beteiligung mit Bem.-Grundl. 100% und 25%-Abgeltungsteuer (jedoch ab Veranlagung 2020 begrenzt auf 20.000 €. Der Rest wird über den Verlustvortrag in den Folgejahren berücksichtigt §20 Abs. 6 Satz 6 EStG)

4 keine Publizitätspflicht

Risiko der Gewerblichkeit bei Kauf/Verkauf von mehreren Beteiligungen/Mietobjekten innerhalb von 5 Jahren, Umqualifizierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen/Vermietung in Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Vermietung von Immobilien

steuerpflichtig mit individuellem Steuersatz, keine GewSt bei Vermietung aus Privatvermögen, da kein Gewerbebetrieb

Verkauf von Immobilien

steuerfreie Veräußerung nach 10 Jahren möglich, da Privatvermögen (§23 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Alternative: Beteiligungen/Immobilien in einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG

Da es sich um eine PersG handelt wird das Ergebnis von der Portfoliogesellschaft/Immobilie, durch die Personengesellschaft hindurch, dem einzelnen Gesellschafter zugerechnet. Der Gesellschafter wird grundsätzlich so gestellt, als ob er direkt an der Portfoliogesellschaft/Immobilie beteiligt wäre. Wenn die PersG **vermögensverwaltend** d.h. nicht originär gewerblich tätig ist (§15 Abs. 3 EStG), sind die steuerlichen Folgen **dieselben** wie bei Halten der Beteiligung/Immobilie direkt im **Privatvermögen**, aber:

Haftungsbeschränkung

jeweils auf die Einlage des Kommanditisten

📥 leichte Übertragbarkeit (vorweggenommene Erbfolge)

auch bei wenigen Anteilen möglich; bei hohem Immobilienwert sinnvoll

zusätzliche Kosten

- für notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags und Eintragung ins Handelsregister
- für jährliche Erstellung des Jahresabschlusses

Publizitätspflicht

jährliche Veröffentlichung des Jahresabschlusses beim Bundesanzeiger

^{*} bei Beteiligung von mind. 25% oder mind. 1% und beruflicher Tätigkeit Option zu individuellem Steuersatz möglich, um damit in Zusammenhang stehende Fremdfinanzierungskosten geltend machen zu können (§32d Abs. 2 Nr.3 EStG).

Steuerliche Behandlung von Dividenden, Beteiligungsaufwand, Veräußerungsgewinnen:

	Fallgruppe 1: Beteiligung < 10 %	Fallgruppe 2: Beteiligung 10 % bis < 15%	Fallgruppe 3: Beteiligung Ab 15 %
Dividenden bei der KSt	Steuerpflicht	Steuerbefreiung mit 5 % - Pauschale	Steuerbefreiung mit 5 % - Pauschale
Laufender Beteiligungsaufwand	Abzugsfähig	Tatsächlicher Aufwand Abzugsfähig	Tatsächlicher Aufwand Abzugsfähig
Dividenden bei der GewSt	KSt-Pflicht schlägt auch auf GewSt durch (§ 8 Nr. 5 GewStG wird nicht benötigt)	Anwendung von § 8 Nr. 5 GewStG (Hinzurechnung von 95 % der Dividende)	Keine Korrektur nach § 8 Nr. 5 GewStG (KSt- Freiheit schlägt auch auf GewSt durch); keine Kürzung für 5 % - Pauschale (§ 9 Nr. 2 a Satz 4 GewStG)
Veräußerungsgewinne	Steuerfrei mit 5 % - Pauschale	Steuerfrei mit 5 % - Pauschale	Steuerfrei mit 5 % - Pauschale
Veräußerungsverluste / Teilwertabschreibung	Nicht abzugsfähig	Nicht abzugsfähig	Nicht abzugsfähig

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.